

Montessori Überlingen e.V.

Satzung

Stand: 14. April 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Montessori Überlingen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Überlingen und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke (i. S. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für den satzungsmäßigen Vereinszweck verwendet.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Der Verein informiert über die Möglichkeiten der Erziehung und Bildung nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik.
8. Der Verein hilft bei der praktischen Durchsetzung und der theoretischen Weiterentwicklung der Montessori-Prinzipien.

9. Der Verein hat den Zweck, einen Montessori-Kindergarten in Überlingen zu gründen und zu betreiben.
10. Der Verein hat den Zweck, einen Montessori-Klassenzug im Rahmen einer bestehenden Schule in Überlingen zu gründen und zu betreiben.
11. Der Verein knüpft und pflegt Kontakte mit anderen Montessori-Organisationen und -Einrichtungen und bemüht sich um eine Zusammenarbeit mit ihnen.
12. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
13. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine und Ortsorganisationen politischer Parteien und Wählervereinigungen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 4 Fördermitgliedschaft

1. Die in § 3 genannten Personen und Organisationen sowie politische Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen können Fördermitglied werden.
2. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und des § 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres abzugeben.
3. Der Austritt wird bei fristgerechtem Zugang der Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
4. Alle Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

5. Über Ausnahmeregelungen betreffend das Ende der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
6. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied seiner Beitragspflicht gemäß der gültigen Beitragsordnung des Vereins trotz vorheriger zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
 - b) das Mitglied in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung verstößt bzw. durch Tätigkeit oder durch sein Verhalten dem Vereinszweck oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt.
 - c) ein Ausschlussantrag schriftlich beim Vorstand eingegangen ist.
7. Dem Mitglied ist vor Beschluss des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme, schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand, zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Der Ausschluss wird nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses wirksam.
8. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Beschwerde. Durch die Beschwerde wird die Wirksamkeit des Ausschlusses nicht gehemmt. Die Beschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde und das Aufheben des Ausschließungsbeschlusses entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Ein Ausschlussantrag muss von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich gestellt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Jedes Mitglied i. S. d. § 3 Abs. 1 ist wahl- und stimmberechtigt. Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
2. Jedes Einzelmitglied kann sich entweder
 - Alternative 1: durch seine Partnerin bzw. seinen Partner oder
 - Alternative 2: durch ein anderes Einzelmitglied vertreten lassen.Im Falle der Alternative 2 kann das andere Einzelmitglied nicht mehr als ein Einzelmitglied vertreten; in diesem Fall muss die Vertretung schriftlich erfolgen.
3. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder zeitweise von der Beitragspflicht entbinden.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Die aktive Mitgliedschaft eines Personensorgeberechtigten ist unabdingbar für einen Betreuungsplatz im Montessori Kinderhaus. Ein Kindergartenplatz oder Kleinkindergruppen-Platz bedingt die Vereinbarung eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen dem Verein und dem personensorgeberechtigten Mitglied.
6. Bei Bedarf können Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage der Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden.
7. Die Vergütung von Tätigkeiten i. S. d. § 6 Abs. 6 ist durch den Vorstand zu beschließen.
8. Bei der Vergütung von Tätigkeiten i. S. d. § 6 Abs. 6 ist zu beachten, dass
 - a) die Tätigkeiten im ideellen Bereich oder im Zweckbetriebsbereich des Vereins ausgeübt werden,
 - b) der Freibetrag personen- und jahresbezogen ist und auch bei Tätigkeiten in mehreren Vereinen beziehungsweise verschiedenen Tätigkeiten im selben Verein nicht mehrfach geltend gemacht werden kann,
 - c) bei unselbstständig Tätigen, also bei Arbeitnehmern, ein Lohnsteuerabzug entfällt, soweit die Jahresbezüge die gültige Höchstsumme (derzeit 720 €) nicht übersteigen. Allerdings muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich versichern, dass er den Freibetrag nicht bereits für eine andere begünstigte Tätigkeit in Anspruch nimmt.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat (optional)
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden

- b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Finanzreferenten
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem Beisitzer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt. Die anderen Vorstandsmitglieder sind jeweils nur zusammen mit dem Finanzreferenten vertretungsberechtigt.
 4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins.
 5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
 6. Der Vorstand bestellt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer.
 7. Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
 8. Der Vorstand beruft jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 9. Die Aufgaben des Vorstandes können im Einzelnen durch Geschäftsordnung festgelegt, zugeordnet oder beschränkt werden.
 10. Über die Ergebnisse einer Vorstandssitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.
 11. Der Vorstand erstellt und beschließt Änderungen der Finanzordnung, der Betreuungsverträge, der Beitragsordnung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle und der Kinderhausordnung.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat soll bei festgestelltem Bedarf durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ernannt werden.
2. Der Beirat besteht aus den vom Vorstand berufenen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die über eine Qualifikation verfügen, die einen wichtigen Beitrag für einen soliden und langfristigen Betrieb der Einrichtungen des Vereins mit gewährleistet. Der Vorsitzende des Beirats wird vom Vorstand ernannt.

3. Der Beirat begleitet die Arbeit des Vereins und seiner Einrichtungen beratend und bemüht sich durch seine Tätigkeit insbesondere um eine wirtschaftliche Stabilität des Vereins und seiner Einrichtungen.
4. Der Beirat legt dem Vorstand einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
5. Der Beirat ist unter Beachtung einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden und den Beiratsvorsitzenden einzuberufen.
6. Über den Verlauf der Beiratssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
7. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

§ 10 Geschäftsstelle des Montessori Überlingen e.V.

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.
2. Der Betrieb dieser Geschäftsstelle ist in einer Geschäftsordnung zu regeln. Diese Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich, möglichst im selben Monat, findet eine Jahreshauptversammlung statt.
2. Zu Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mindestens 14 Tage zuvor durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aushang im Kinderhaus unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
3. Eine öffentliche Bekanntmachung i. S. d. § 10 Abs. 2 kann durch eine schriftliche Mitteilung in Form einer E-Mail an die Mitglieder erfolgen.
4. Wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Viertel sämtlicher Mitglieder es für erforderlich halten, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu dieser lädt der Vorstand i. S. d. § 11 Abs. 2 ein.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann als Jahreshauptversammlung ausgestaltet werden. Wenn dies der Fall sein soll, so ist hierauf in der Einladung hinzuweisen.
6. Mitgliederversammlungen entscheiden die wichtigsten Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Jahreshauptversammlung zugewiesen sind oder vom Vorstand allein entschieden werden können.

§ 12 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entgegennahme des Finanzberichtes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und Entlastung des Finanzreferenten
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Jahresmindestbeiträge
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen
 - h) Genehmigung und Änderung einer Geschäftsordnung i. S. d. § 8 Abs. 8
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über Vereinsauflösung

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer prüfen die finanziellen Aktivitäten des Vereins auf eine sparsame und der Satzung entsprechende Verwendung der Mittel. Die Prüfung findet kurz vor der Jahreshauptversammlung sowie auf Beschluss einer Mitgliederversammlung statt.

§ 14 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse aller Organe werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit der Sitzungsleiter. Ansonsten gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, soweit ein einzelnes Mitglied dies wünscht, in geheimer Wahl. Bewerben sich mehr als drei Mitglieder für ein Vereinsamt, so ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Im zweiten Wahlgang wird unter den Bewerbern mit den drei besten Ergebnissen mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

4. Für die Satzungsänderung und für Vereinsauflösung gelten die §§ 33 und 41 BGB.
5. Beschlüsse, die der Jahreshauptversammlung zugewiesen sind, sind nur gültig, wenn der Gegenstand auf der Einladung ausreichend bezeichnet wurde.
6. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
7. Sitzungs- und Versammlungsleiter sind zu Beginn der Sitzungen und Versammlungen zu benennen und zu protokollieren.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Förderverein der Grundschule Nußdorf e.V. mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für die Grundschule Nußdorf zu verwenden.
2. Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht die Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

1. Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung (i. S. d. v. 12. September 1990) am 27. Mai 1993 in Kraft. Die Satzungsänderung § 6 Abs. 2 tritt mit Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2012 in Kraft. Die Satzungsneufassung tritt mit Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 14. April 2016 in Kraft.